



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Enzkreis als Untere Landwirtschaftsbehörde
über die

Verschiebung von Beginn und Ende der Verbotzeiträume für die Aufbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5% in der Trockenmasse), ausgenommen Festmiste von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, auf Grünland und Dauergrünland nach § 6 Abs.8 Nr.2 der Düngeverordnung (DüV).

I.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 10 Satz 1 DüV ordnet das Landratsamt Enzkreis Folgendes an:

Für Grünland und Dauergrünland wird für den Landkreis Enzkreis und die Stadt Pforzheim der Verbotzeitraum für die Aufbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5% in der Trockenmasse), ausgenommen Festmiste von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, auf den 15. November 2018 bis 14. Februar 2019 festgelegt. In diesem Zeitraum ist es untersagt, vorgenannte Düngemittel auszubringen.

Die Verschiebung der Verbotzeiträume gilt nicht für Problem- und Sanierungsgebiete in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten.

Unbeschadet dieser Änderung sind alle weiteren Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel nicht aufgebracht werden, wenn die Böden nicht aufnahmefähig sind. Die maximale Aufbringmenge im Herbst beträgt 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

Auf die Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und kann beim Landratsamt Enzkreis eingesehen werden.

II.

Auflagen

Die Stickstoffgaben sind auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff zu begrenzen und mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

Die Aufbringung oben genannter Düngemittel soll auf möglichst ebenen Flächen erfolgen.

III.

Begründung

Nach § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung dürfen die oben genannten Düngemittel in der Zeit vom 01. November bis 31. Januar auf Grünland und Dauergrünland grundsätzlich nicht ausgebracht werden. Das Landratsamt kann nach § 6, Abs. 10, jedoch unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten, Ausnahmen genehmigen. Dabei sind insbesondere die Witterung sowie die Ziele des Boden- und Gewässerschutzes heranzuziehen.

Durch die Verschiebung des Verbotzeitraumes auf Grünland und Dauergrünland ist unter den klimatischen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Standorte des Landkreises Enzkreis und der Stadt Pforzheim eine pflanzenbaulich sinnvolle Ausbringung der genannten Dünger möglich, ohne dass schädliche Auswirkungen auf Gewässer und Böden zu erwarten sind.

Aufgrund der aktuell sehr warmen und trockenen Witterungsverhältnisse sind zumindest beim Einsatz des Breitverteilers hohe Ausbringerluste zu erwarten. Ebenso besteht das Risiko einer höheren Geruchsbelästigung. Aufgrund der lang anhaltenden Trockenheit sind Boden und Grasnarbe teilweise in einem Zustand, welcher eine schnelle Aufnahme der wertvollen Nährstoffe durch die Grünlandbestände nicht oder nur bedingt zulässt. Daher ist es vielen Betrieben nicht möglich, Gülle-, Jauche- und Gärrestdüngung vor Ende des regulären Ausbringzeitraums auf Grünland und Dauergrünland nach guter fachlicher Praxis und pflanzenbaulich sinnvoll durchzuführen. Durch die aktuellen Wettervorhersagen mit kühleren Temperaturen und teilweisen Niederschläge in den nächsten Wochen ist eine pflanzenbaulich sinnvolle Ausbringung in der ersten Novemberhälfte bei wieder einsetzendem Wachstum auf aufnahmefähigen und befahrbaren Böden möglich.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis erhoben werden.

Pforzheim, 22.10. 2018

Krepp, Leiter des Landwirtschaftsamts